

## **Satzung über die Fernheizung in der Gemeinde Langgöns**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 19.12.1996 folgende

### **Fernheizungssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

- 1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, des Umweltschutzes, insbesondere zur Reinhaltung der Luft, betreibt die Gemeinde selbst oder durch ein bestelltes Unternehmen eine Fernheizung als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung mit dem Energieträger Heißwasser. Die erforderlichen Heizwerke werden nach Bedarf erstellt.
- 2) Die Fernheizung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und zur Bereitung von Brauchwasser.
- 3) Die Gemeinde gewährleistet den Einwohnern ein allgemeines Benutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit (§ 19 Abs. 1 HGO).

#### **§ 2 - Versorgungsgebiet**

- 1) Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Langgöns/Süd-Ost "Südlich des Fasanenweges".
- 2) Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Katasterkarte, die Gegenstand dieser Satzung ist.

#### **§ 3 - Anschluß- und Benutzungszwang**

Für das Versorgungsgebiet besteht Anschluß- und Benutzungszwang nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, auch wenn die Versorgung durch einen von der Gemeinde Langgöns beauftragten Dritten erfolgt.

1. Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung müssen an die öffentliche Fernheizung angeschlossen werden. Die Abnehmer haben sie zu benutzen. Ausgenommen sind jene Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits gebaut und mit eigener Heizung ausgestattet sind oder für die ein Anschluß aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde nicht zumutbar ist.
2. Abnehmer im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Den Eigentümern stehen gleich:  
  
Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigten, ferner Besitzer, soweit sie die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. In den angeschlossenen Bauwerken und Bauwerksteilen ist der Betrieb von Anlagen zur Raumheizung mit

Kohle, Koks, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen nicht gestattet, die Rauch oder Abgase entwickeln können. Auch bei anderen Anlagen zur Raumheizung bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang unberührt, dies gilt insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von elektrischer Energie.

**Ausgenommen sind Anlagen, die regenerative Energiequellen nutzen.**

#### **§ 4 - Hausanschlüsse**

- 1 Die Gemeinde liefert Wärme über das Fernwärmeleitungsnetz bis zur Hausübergabestation, die sich in den Gebäuden befindet.
- 2) Die Gemeinde stellt die Hausanschlußleitungen bis zur Übergabestelle her. Die Auslagen trägt der Abnehmer.
- 3) Die Abnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde oder des von ihr bestellten Dritten Zutritt zu den Meßeinrichtungen zu gewähren.

#### **§ 5 - Leitungsrecht**

Die Abnehmer in den Versorgungsgebieten haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken nach Maßgabe der §§ 44 ff BBauG zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Abnehmer zu führen.

#### **§ 6 - Zwangsmaßnahmen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 3186/3193) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. April 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469/633) finden Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langgöns, 3.1.1997

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)  
Bürgermeister